

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/11 vom 19. Juni 2025**

Sg Versicherungsgericht, 2025-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2025\\_11](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2025_11)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/11 du 19 juin 2025

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/11 del 19 giugno 2025

## **Regeste**

Art. 5 Abs. 1 ELG. Rechtmässiger Aufenthalt eines Ausländers in der Schweiz. Fehlende Aufenthaltsbewilligung. Aufschub der Ausweisung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. Juni 2025, EL 2025/11).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der angefochtene Einspracheentscheid betrifft zum einen die Überprüfung der Verfügung vom 3. Oktober 2024 auf deren Rechtmässigkeit und zum andern das Gesuch um die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung für das Einspracheverfahren. Da sich die Beschwerde nur gegen die Abweisung der Einsprache gegen die Verfügung vom 3. Oktober 2024 richtet, ist die Abweisung des Begehrens um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung für das Einspracheverfahren unangefochten in formelle Rechtskraft erwachsen und bildet nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens. Folglich bleibt ausschliesslich zu prüfen, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zu seiner Rente der Invalidenversicherung gehabt hat.

### **E. 2**

Ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen setzt gemäss Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) unter anderem voraus, dass ein ausländischer EL-Ansprecher sich rechtmässig in der Schweiz aufhält. Das Bundesgericht hielt bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung fest, dass die Voraussetzungen des Aufenthaltes einer ausländischen Person in der Schweiz nur erfüllt seien, wenn diese sich rechtmässig hier aufhalte. Diese Maxime ergebe sich aus dem alle schweizerischen Staatsorgane beherrschenden Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 BV), welches verlange, dass die Voraussetzungen des Versicherungsfalles in einer Weise erfüllt würden, die mit der geltenden Rechtsordnung übereinstimmen. Es wäre ungerecht, eine ausländische Person, die sich illegal in der Schweiz aufhalte, gegenüber ihren Landsleuten zu bevorzugen, die der Verpflichtung nachkämen, das schweizerische Hoheitsgebiet nach Ablauf der Aufenthaltsbewilligung zu verlassen (Urteil 9C\_423/2013 vom 26. August 2014, E. 4.2 mit Hinweisen). In einem kürzlich ergangenen Entscheid hielt das Bundesgericht fest, die Rechtsprechung im Bereich der Invalidenversicherung, wonach das Fehlen einer öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen Arbeitsbewilligung den Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung nicht ausschliesse, wenn ein ausländischer Arbeitnehmer erkrankte oder verunfalle, sei nicht anwendbar, da die Ergänzungsleistungen nicht wie bei der AHV und IV durch Versicherungsbeiträge, sondern aus dem allgemeinen Haushalt des Bundes und der Kantone finanziert würden. Die Tatsache, dass eine

ausländische Person, die sich illegal in der Schweiz aufhalte, gegebenenfalls AHV-Beiträge für einen Zeitraum entrichtet habe, der länger als die im Art. 5 Abs. 1 ELG vorgesehenen Karenzfrist sei, könne das Erfordernis des rechtmässigen Aufenthaltes in der Schweiz nicht ersetzen. Dass die kantonale Migrationsbehörde eine Aufenthaltsbewilligung verweigere, aber auf eine administrative Ausweisung verzichte, bedeutete im Weiteren nicht, dass sie der betreffenden Person derart zusichere, der de facto tolerierte Aufenthalt in der Schweiz würde im Hinblick auf einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen EL 2025/11 4/6

als legal betrachtet (Urteil 8C\_314/2024 vom 23. Dezember 2024, E. 5 mit Hinweisen). Vielmehr könne ohne Vorliegen einer Aufenthaltsbewilligung nicht von einem legalen Aufenthalt im Sinne von Art. 5 Abs. 1 ELG ausgegangen werden. Aus der Tatsache, dass eine ausländische Person nicht ausgewiesen werden könne oder eine strafrechtliche Massnahme vollstreckt werde, liesse sich nichts Gegenteiliges ableiten. Diese Elemente könnten höchstens im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von Bedeutung sein, d.h. in einer Vorstufe zu einem Antrag auf Ergänzungsleistungen (Urteil 8C\_314/2024 vom 23. Dezember 2024, E. 6.2 mit Hinweisen).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer wurde rechtskräftig verurteilt und es wurde eine obligatorische Landesverweisung von fünf Jahren angeordnet (vgl. vorne Sachverhalt lit. A). Gemäss Art. 121 Abs. 3 lit. a der Bundesverfassung (BV; SR 101) verlieren Ausländerinnen und Ausländer unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie wegen einer Katalogtat rechtskräftig verurteilt worden sind (Art. 61 Abs. 1 lit. e des Ausländer- und Integrationsgesetzes [AIG; SR 142.20] i.V.m. Art. 66a des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB; SR 311.0]). Die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers ist somit von Gesetzes wegen mit dem Eintritt der Rechtskraft der Landesverweisung erloschen. Im Zeitpunkt der Anmeldung zum EL-Bezug im Juli 2024 hat der Beschwerdeführer also über keinen gültigen Aufenthaltstitel mehr verfügt. Somit liegt kein Anwendungsfall von Art. 61 Abs. 1 lit. g AIG vor, wonach bei einer nicht obligatorischen Landesverweisung die ausländerrechtliche Bewilligung erst mit Vollzug der Landesverweisung erlischt. Vielmehr bleiben die vorliegende obligatorische Landesverweisung und die damit einhergehenden migrationsrechtlichen Folgen unverändert bestehen, auch wenn der Vollzug der Landesverweisung in Anwendung von Art. 66d Abs. 1 lit. b StGB i.V.m. Art. 3 EMRK aus gesundheitlichen Gründen vorderhand aufgeschoben wurde. Der Beschwerdeführer ist zwar berechtigt, vorläufig in der Schweiz zu bleiben, aber es kann nicht davon ausgegangen werden, dass er sich rechtmässig in der Schweiz aufhält. Die entsprechende, in Art. 5 Abs. 1 ELG für Ausländer kodifizierte, kumulativ zu erfüllende Anspruchsvoraussetzung eines rechtmässigen Aufenthaltes ist deshalb zu verneinen (vgl. auch Urteil 8C\_314/2024 vom 23. Dezember 2024, E. 6.2: «En l'absence d'autorisation de séjour, celui-ci ne peut pas être considéré comme étant légal au sens de l'art. 5 al. 1 LPC. Le fait que le recourant ne puisse pas être expulsé ou qu'une mesure pénale soit en cours d'exécution ne permet pas de retenir le contraire.»). Daran ändert nichts, dass die Anwendung der geltenden gesetzlichen Grundlagen sowohl im Fall des Beschwerdeführers als auch allgemein in Bezug auf den aufgeschobenen Vollzug einer Wegweisung zu einem Schwebezustand mit unbefriedigenden Folgen führt. Dem faktischen Sonderstatus solcher Personen Rechnung zu tragen, bleibt im Rahmen parlamentarischer Debatten vom Gesetzgeber (neu) zu regeln und ist den rechtsanwendenden Behörden bei

geltender Rechtslage verwehrt. Folglich ist die Beschwerde abzuweisen. EL 2025/11 5/6

#### **E. 4**

Gerichtskosten sind nicht zu erheben. Zuzugabe der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteiständung hat der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers einen Anspruch auf eine Entschädigung, die 80 Prozent des erforderlichen Vertretungsaufwandes abdeckt (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Dieser ist als unterdurchschnittlich zu qualifizieren, da der Aktenumfang vergleichsweise klein ist und eine isolierte Rechtsfrage zu beantworten ist. Die Entschädigung wird deshalb auf 80 Prozent von 2'500 Franken, also auf 2'000 Franken, festgesetzt. Sollten es seine wirtschaftlichen Verhältnisse dereinst gestatten, wird der Beschwerdeführer zur Nachzahlung der Gerichtskosten und zur Rückerstattung der Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteiständung verpflichtet werden können (Art. 99 Abs. 2 VRP i.V.m. Art. 123 ZPO). Entscheid 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Staat hat den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit 2'000 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. EL 2025/11 6/6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.